



Richtlinie zur Förderung von Kultur und Sport in der Bergstadt Eibenstock (Vereinsförderrichtlinie)

Der Stadtrat von Eibenstock hat in seiner Sitzung am 25. März 2021 die nachstehende Richtlinie zur Förderung von Kultur und Sport der Bergstadt Eibenstock (Vereinsförderrichtlinie) beschlossen. Diese Förderrichtlinie ersetzt die Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Kulturgruppen in der Bergstadt Eibenstock vom 19. Juni 2002 (Vereinsförderrichtlinie).

§ 1 Präambel

(1)

Die Stadt Eibenstock ist bestrebt, örtliche Vereine bzw. sonstige längerfristig organisierte Kulturgruppen in ihrer Entwicklung und in ihrem Wirken für die Stadt Eibenstock zu fördern. Die Stadt Eibenstock wird diese im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen unterstützen und damit das öffentliche kulturelle Leben in der Stadt und ihrer Ortsteile fördern.

(2)

Neben der finanziellen Förderung einzelner freier Träger bzw. deren kulturelle und sportlichen Angebote ist die materielle, organisatorische und beratend vermittelnde Unterstützung der Stadtverwaltung Eibenstock ein wesentlicher Bestandteil der kommunalen Förderung.

§ 2 Fördergrundsätze

(1)

Gefördert werden können nach dieser Vereinsförderrichtlinie im Rahmen der Möglichkeiten des Haushaltes der Stadt Eibenstock alle eingetragenen Vereine mit Sitz in Eibenstock, die Kulturarbeit, Umweltarbeit und Sport im Sinne der Stadt Eibenstock und ihrer Ortsteile betreiben. Ebenfalls gefördert werden können in Ausnahmefällen für besondere Aktivitäten sonstige Träger von Sport und Kultur in der Stadt. Diese können nichteingetragene Vereine und Gruppen, Kirchen, Einzelpersonen und Initiativen, die längerfristig organisiert sind (z. B. Musik-, Theater- oder Sportgruppen), sein. Eine Längerfristigkeit ist dann gegeben, wenn die Gruppe bzw. das kulturelle Angebot bereits seit mindestens 2 Jahren bezogen auf das Förderantragsdatum nachweislich besteht und bereits mindestens ein öffentliches Angebot im Sinne von § 5 durchgeführt haben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung gemäß dieser Vereinsförderrichtlinie.

(2)

Mit der Förderung sollen vorrangig Vereine und in Ausnahmefällen für besondere Aktivitäten sonstige Träger von Sport und Kultur unterstützt werden, die maßgeblich mit ihrer Arbeit das kulturelle, soziale und sportliche Leben unserer Stadt prägen und gestalten. Dabei werden Aktivitäten gefördert, die Angebote schaffen oder beinhalten:

...

- für die örtliche Bürgerschaft oder
- für die Öffentlichkeitswirksamkeit und das Image der Stadt nach außen oder
- für die Gemeinnützigkeit oder
- für besonderes Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit.

(3)

Nicht über diese Richtlinie förderfähig sind Aktivitäten zur Gestaltung des internen Vereins- bzw. Gruppenlebens, zum Bau oder zur Werterhaltung von Vereinsanlagen oder für Aktivitäten, die außerhalb des Territoriums der Stadt Eibenstock stattfinden.

(4)

Unternehmen, Vereine bzw. Privatpersonen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb und mit Gewinnerzielungsabsicht sind nach dieser Richtlinie ebenfalls nicht förderfähig.

§ 3 Zuwendungsarten

(1)

Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden:

- Allgemeine Förderung für Jugendarbeit
- Projektförderung für einzelne begrenzte Vorhaben.

(2)

Zuwendungen im Sinne dieser Vereinsförderrichtlinie können nur im Rahmen des in jedem Jahr vom Stadtrat zu beschließenden Haushaltsplanes und der dort für die Förderung von Vereinen und sonstiger Träger von Sport und Kultur zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel erfolgen.

§ 4 Allgemeine Förderung für Jugendarbeit

(1)

Eingetragene Vereine erhalten auf Antrag einen jährlichen Zuschuss von 5,00 EUR je Mitglied, das zu Beginn des jeweiligen Antragsjahres das Alter von 18 Jahren noch nicht überschritten hat.

(2)

Die Vereine haben die Mitgliederzahlen durch Vorlage von Nachweisen über die von ihnen an die überörtliche Vereinigung gemeldeten Vereinsmitglieder oder anhand der Beitragsnachweise zu erbringen. Dieser Nachweis ist dem Förderantrag beizufügen. Ohne diesen Nachweis erfolgt keine Förderung.

(3)

Der Antrag muss bis zum 31. März eines jeden Jahres beim Tourist-Service-Center Eibenstock vorliegen. Später eingehende Anträge können für das Antragsjahr nicht mehr zugelassen und für eine Förderung bewilligt werden.

§ 5 Projektförderung

(1)

Projektbezogene Förderung setzt voraus, dass die Maßnahme für alle Bürger zugänglich ist, öffentliches Interesse erwarten lässt und dass die Projekte inhaltlich ästhetische, innovative und/oder soziale Qualität der künstlerischen sportlichen oder dem Umwelt- bzw. Nachhaltigkeitsgedanken fördernden Aktivitäten vermuten lassen. Hierzu zählen:

- von kulturellen Vereinen, Gruppen oder freien Initiativen geplante Projekte kultureller Art,
- Vereins- und Gruppenaktivitäten zur Belebung der Kulturarbeit, zur Förderung des Nachwuchses und zur Etablierung neuer Angebote in Ortsteilen und Quartieren,
- Kultur- und Sportprogramme von eigens zur Durchführung bestimmter Projekte gebildeten Initiativgruppen
- Durchführung von Kultur- und Sportveranstaltungen durch ortsansässige Vereine, Gruppen oder Initiativen bzw. Beteiligung hieran, wenn die Veranstaltungen geeignet sind, dem kulturellen und sportlichen Ansehen der Stadt zu dienen
- Durchführung von kleineren Projekten im Rahmen des Umweltschutzes und zur Verbesserung der Nachhaltigkeit.

(2)

Die Zuschussgewährung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Über die Bewilligung der Zuschüsse entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss des Stadtrates.

(3)

Die Bemessung von Zuschüssen bei Projektförderung soll sich nicht unbedingt nur nach der Zahl der Mitglieder sondern nach dem Umfang der Aktivitäten, der Bedeutung des Projektes und den aufzubringenden Kosten richten.

(4)

Ein fester Fördersatz wird nicht festgelegt, die Förderung darf jedoch ab einer Fördersumme von mehr als 100,- EUR (Kleinbetrag) nicht höher als 75 % der Gesamtkosten sein. Die Höhe des Zuschusses legt der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Eibenstock nach eigenem Ermessen unter Beachtung der Grundsätze gemäß § 5 Absatz 1 bis 3 fest.

§ 6 Antragsverfahren

(1)

Ein Antrag auf Zuschuss muss vor Projektbeginn spätestens aber zum 31. März eines jeden Jahres erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen können auch später eingegangene Anträge bewilligt werden. Eine Förderung begonnener Maßnahmen ist ausgeschlossen.

(2)

Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt und sind auf den entsprechenden Formblättern (Anlage 1 und Anlage 2) einzureichen. Ebenfalls sind die erforderlichen Unterlagen gemäß Punkt 6 der Anlage 1 und Punkt 8 der Anlage 2 des Antragsformulars einzureichen. Nur vollständige Anträge werden bearbeitet.

(3)

Liegen mehr Anträge vor, als mit dem im Haushalt vorgesehen Budget bezuschusst werden können, ist durch den Haupt- und Finanzausschuss eine sinnvolle Priorisierung vorzunehmen.

(4)

Nach Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Eibenstock erhält jeder Verein einen Bewilligungsbescheid gemäß Anlage 3. Bei Projektförderung ist der bewilligte Zuschuss unmittelbar nach Versenden des Bescheides auszusahlen.

§ 7 Verwendungsnachweis

(1)

Für Zuschüsse bei Projektförderung ist unter Vorlage der Belege ein Verwendungsnachweis zu erbringen, der einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis von Einnahmen und Ausgaben des Projektes enthält.

(2)

Der Verwendungsnachweis ist auf dem Formular gemäß Anlage 4 spätestens 6 Wochen nach Abschluss des Projektes bei der Stadt Eibenstock einzureichen.

(3)

Der Verwendungsnachweis wird von der Stadtverwaltung Eibenstock geprüft. Die Prüfung des Verwendungsnachweises hat innerhalb von 14 Tagen nach dessen Eingang zu erfolgen.

(4)

Übersteigen oder verringern die tatsächlichen Gesamtkosten der Maßnahme die geplanten Gesamtkosten, so kann der Haupt- und Finanzausschuss eine Erhöhung oder Verringerung des bewilligten Zuschusses der Stadt nachträglich festlegen.

§ 8 Folgen zweckwidriger Verwendung

(1)

Der Bescheid verliert seine Gültigkeit und die Zuwendung ist sofort in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn:

- das Projekt nur teilweise oder überhaupt nicht durchgeführt wurde,
- der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung der Stadt Eibenstock geändert wird,
- die mit der Bewilligung verbundenen Voraussetzungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

(2)

Die Zuwendung ist anteilig zurückzuzahlen, wenn im Verwendungsnachweis geringere Kosten - ab 25 % - als bei der Antragstellung nachgewiesen werden. Hierzu hat der Haupt- und Finanzausschuss einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

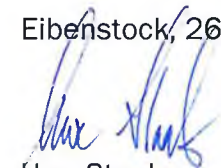
(3)

Ferner ist die Zuwendung in dem Umfang zurückzuzahlen, in dem Mittel von anderen als im Finanzierungsplan angegebenen Stellen gewährt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinsförderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie der Stadt Eibenstock für Vereine vom 19. Juni 2002 außer Kraft.

Eibenstock, 26. März 2021


Uwe Staab
Bürgermeister

